

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

Hiermit erkläre ich für den antragstellenden Träger, die folgenden Kriterien bzw. Bestimmungen zu erfüllen und im Falle einer Förderung, dass ich mit den entsprechenden Bestimmungen zur Zuwendung und geförderten Aufgabenwahrnehmung einverstanden bin und diese anerkenne:

1.	<u>freier gemeinnütziger Träger</u>		
	Ich bestätige, dass der Antragsteller ein freier gemeinnütziger Träger ist, d.h. eine juristische Person oder Personenvereinigung, die gemeinnützige Ziele verfolgt und deren Gemeinnützigkeit z.B. nach der steuerrechtlichen Abgabenordnung durch das Finanzamt oder in diesem Sinne vergleichbar anerkannt ist (z.B. als gemeinnützig anerkannte/r Stiftung, gGmbH, Aktiengesellschaft, eingetragener oder nicht eingetragener Verein).	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	<u>Qualifikation des Trägers zur Aufgabenwahrnehmung</u>		
	Ich bestätige, dass der antragstellende Träger Referenz/en bzgl. der Wahrnehmung von Aufgaben der Sucht- und Drogenberatung, der psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen bzw. der Suchtprävention oder in einem anderen Bereich der Suchthilfe (Beratung, Betreuung oder Behandlung der Zielgruppe) vorlegen kann oder alternativ einschlägige Erfahrung/en und/oder Qualifikation/en des als verantwortlich vorgesehenen und bereits vorhandenen Personals auf der Leitungsebene des Trägers (Overhead) nachweisen kann.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	<u>wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers</u>		
	Ich versichere, dass der antragstellende Träger geordnete und solide finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Verhältnisse sowie ordnungsgemäße Geschäftsführung u.a. zur Sicherstellung von Leitung und Management (Overhead) der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	<u>Träger-Beratungsstelle im Kreis Coesfeld</u>		
	Ich erkläre, dass der antragstellende Träger im Falle einer Förderung die jeweilige Beratungsstelle entweder in Coesfeld, Dülmen oder Lüdinghausen einrichtet.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5.	<u>Tarifbindung oder Vergleichbares des Trägers</u>		
	Ich versichere, dass die Arbeitsverhältnisse des antragstellenden Trägers zur Aufgabenwahrnehmung an tarifvertragliche Regelungen oder vergleichbar anerkannte Regelungen gebunden sind bzw. im Falle einer Förderung daran gebunden werden.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

6.	<u>Trägerseitige Anerkennung grundlegender Auflagen und Bedingungen zur Ausführung der Aufgabenwahrnehmung und Förderung durch Zuwendungen von Kreis- und Landesmitteln</u>	
	Ich erkläre, dass der antragstellende Träger sich verpflichtet, die folgenden Bestimmungen unter 6.a) – 6.l) (Seiten 2 - 6) für den Fall einer Förderung der Aufgabenwahrnehmung als Auflagen und Bedingungen zur Zuwendung anzuerkennen und einzuhalten:	Ja <input type="checkbox"/>  Nein <input type="checkbox"/>
a)	<p><b>Kostenfreie Inanspruchnahme der Angebote und Aufgabenwahrnehmung für Zielgruppen</b></p> <p>Alle Angebote und Tätigkeiten der Sucht- und Drogenberatungsstellen bzw. der Fachstellen sind für die Zielgruppen bzw. die jeweiligen Ratsuchenden und Betroffenen einschl. Angehörigen jeweils kostenfrei, d.h. unentgeltlich anzubieten und durchzuführen. Bestimmte Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen sowie andere Fördermittel von Seiten Dritter bzw. Vierter sind als Ausnahmeregelung mit vorheriger Zustimmung des Kreises möglich.</p>	
b)	<p><b>Datenschutz und Schweigepflicht</b></p> <p>Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die einschlägigen, relevanten gesetzlichen Bestimmung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht zu beachten.</p>	
c)	<p><b>EDV-Technik-gestützte Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>Die Angebote, Aufgabenwahrnehmung, Inanspruchnahme (Betroffene einschl. Angehörige, Ratsuchende) und erzielten Ergebnisse sind von den Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstelle für substituierte Drogenabhängige einrichtungs-, fall- und personenbezogen zumindest gemäß dem sog. "Deutscher Kerndatensatz zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe" der "DHS" ("Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen"), und der vereinbarten landes- und kreisspezifischen Erfassung unter Anwendung dazu anerkannter, aktueller Software-Programme und IT-Hardware einheitlich und kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentationsdaten sind jahresbezogen den zuständigen Stellen der Gesundheitsbehörden des Landes in elektronischer/digitaler und in (pseudo-) anonymisierter Form sowie denen des Kreises und des Bundes in anonymisierter und aggregierter elektronischer/digitaler Form zur gesammelten Auswertung bereit zu stellen und zu übermitteln.</p> <p>Von der Fachstelle für Suchtprävention sind die Angebote, Aufgabenwahrnehmung, durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten, direkt erreichten Multiplikatoren und Endadressaten, erreichten Institutionen und Gruppen (z.B. Schulen, Klassen usw.), Kooperationspartner und erzielten Ergebnisse unter Anwendung dazu anerkannter, aktueller Software-Programme und IT-Hardware zumindest gemäß dem landes- bzw. bundesweit angewandten Dokumentationssystem "DotSys" für Maßnahmen der Suchtprävention einheitlich und kontinuierlich zu dokumentieren, das in Abstimmung zwischen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und der "Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW - ginko" zur Erfassung von Aktivitäten der hauptamtlich in der Suchtprävention tätigen Mitarbeiter/-innen aus entsprechenden Fachstellen dient. Eine ergänzende schriftliche Zusammenstellung z.B. von Zielen, Umsetzungsformen und Ergebnissen bestimmter durchgeführter Maßnahmen mit erläuternden Angaben zu Kooperationspartnern und erreichten Institutionen (Schulen, Kindergärten usw.), Gruppen und Klassen wird als interne Dokumentation regelhaft empfohlen. Die "DotSys"-Dokumentationsdaten sind jahresbezogen den zuständigen Stellen der Gesundheitsbehörden des Landes in elektronischer und in (pseudo-) anonymisierter Form sowie denen des Kreises und des Bundes in anonymisierter und aggregierter elektronischer Form zur gesammelten Auswertung bereit zu stellen und zu übermitteln.</p>	

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

d)	<p><b>Berichtswesen und Qualitätsmanagement zur Aufgabenwahrnehmung</b></p> <p>Die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Fachstellen müssen die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln – entsprechend den Grundsätzen und fachlichen Anforderungen der Landesrahmenvereinbarung und den Auflagen der Bezirksregierung. Dazu erstellt die Sucht- und Drogenberatungsstelle und jeweilige Fachstelle einen jährlichen Bericht nach den Anforderungen des Kreises mit Statistiken, Ergebnissen und Auswertungen bzgl. der Aufgabenwahrnehmung und stellt die jährlichen Statistiken zur Sucht- und Drogenberatungsstelle bzw. zur jeweiligen Fachstelle, die von der beauftragten Stelle des Landesgesundheitsministeriums nach Übermittlung der dokumentierten Daten erstellt werden, zum Verwendungsnachweis dem Gesundheitsamt des Kreises zur Verfügung und erklärt gegenüber der beauftragten Stelle ihr Einverständnis für eine Übermittlung an das Gesundheitsamt. Die Fachstelle für Suchtprävention berücksichtigt zum kontinuierlichen Qualitätsmanagement ihrer Aufgabenwahrnehmung die "Rahmenkonzeption der Fachstellen für Suchtvorbeugung (Fassung 2003)" und die "Qualitätsanforderungen in der Suchtprävention (Januar 2007)", die jeweils von der "Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW - ginko" dazu veröffentlicht worden sind, sowie das aktualisiert darauf aufbauende Konzept "Qualitätssicherung in den Fachstellen für Suchtprävention (Oktober 2018)" von der Landeskoordinierungsstelle in Niedersachsen.</p>	
e)	<p><b>Richtlinien zur substitions-gestützten Behandlung i.V.m. Betäubungsmittelrecht</b></p> <p>Die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zur psychosozialen Substitutionsbegleitung insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) – insbesondere § 5 BtMVV –, der "Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitions-gestützten Behandlung Opioidabhängiger" und der "Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL), Anlage I Nummer 2, Substitutions-gestützte Behandlung Opioidabhängiger" des "Gemeinsamen Bundesausschusses" nach SGB V.</p>	
f)	<p><b>Aufgabenwahrnehmung nach SGB II, SGB IX und SGB XII</b></p> <p>Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstelle für substituierte Drogenabhängige umfasst für die Zielgruppen auch eine den Anforderungen nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität entsprechende Durchführung von Sucht- und Drogenberatung oder psychosozialer Betreuung von substituierten Drogenabhängigen auf der Grundlage von § 16a SGB II, von § 11 SGB XII oder von SGB IX (Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe), jeweils in den Fällen, die zu den Zielgruppen der Aufgabenwahrnehmung gehören, in denen der Kreis oder die angehörigen Städte und Gemeinden dafür als Träger zuständig sind.</p>	
g)	<p><b>Abgrenzung zu nicht geförderten Aufgaben bzw. von Förderung ausgeschlossenen Leistungen</b></p> <p>Nicht zum Förderzweck und somit nicht zur geförderten Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstellen gehören insbesondere nach Art, Inhalt und Umfang vergleichbare</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zur (ambulanten) medizinischen Rehabilitation und zur "Reha-" Nachsorge, die als Regelleistungen mit Vergütung der Träger der Renten- oder Krankenversicherung bzw. der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt werden,</li> <li>- Leistungen zur sozialen Teilhabe (Eingliederungshilfe) wie z.B. das (ambulant) Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (Assistenzleistungen z.B. aufsuchend im eigenen Wohnraum des Betroffenen oder im Zusammenhang mit besonderen Wohnformen), die nach SGB IX auf Antrag im Einzelfall mit Vergütung durch die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe erbracht werden,</li> <li>- Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wie z.B. das (ambulant) Betreute Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die nach SGB XII mit Vergütung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger erbracht werden.</li> </ul> <p>Diese Leistungen sind wie Regelleistungen anderer Stellen im Einzelfall soweit erforderlich und möglich durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen und durch die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige zu vermitteln.</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

h)	<p><b>Aufgabenteilung zwischen Fachstelle und angegliederter Sucht- und Drogenberatungsstelle</b></p> <p>Zur Aufgabenwahrnehmung ist die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige räumlich, funktional und organisatorisch angegliedert an und integraler Bestandteil der Sucht- und Drogenberatungsstelle, die zusammen mit der Fachstelle gefördert wird. Dadurch ist wechselseitig u.a. eine adäquate Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung sowie ein einheitliches Qualitätsmanagement, Dokumentations- und Berichtswesen sicherzustellen und zudem die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nach Entwicklungen von Bedarf und Inanspruchnahme der verschiedenen Zielgruppen auszurichten und begründet anzupassen.</p> <p>Die Fachstelle für Suchtprävention ist als eigenständiger (Aufgaben-) Bereich räumlich und organisatorisch mit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle verbunden, die zusammen mit der Fachstelle gefördert wird. Dadurch ist an der Schnittstelle zwischen dem Aufgabenbereich der Fachstelle für Suchtprävention und dem Aufgabenbereich der Sucht- und Drogenberatungsstelle zu gewährleisten, dass die Fachstelle individuelle Beratungsgespräche zu persönlichen Suchtproblemen direkt mit einzelnen Suchtgefährdeten oder Suchtkranken soweit möglich und angemessen den Sucht- und Drogenberatungsstellen überlässt bzw. die Sucht- und Drogenberatungsstelle die Durchführung dieser individuellen Beratungsgespräche zu persönlichen Suchtproblemen direkt mit den Betroffenen und den jeweiligen Angehörigen (z.B. Eltern) u.a. bei individuellem Bedarf für sog. "indizierte (Sucht-) Prävention" oder für andere weiterführende Hilfe übernimmt. Beispielsweise ist demgemäß sicherzustellen, dass im Rahmen des sog. Projekts "HaLT – Hart am LimiT" die Fachstelle für Suchtprävention Aufgaben des sog. "proaktiven Bausteins" wahrnimmt und die Maßnahmen im sog. "reaktiven Baustein" vollständig den Suchtberatungsstellen überlässt.</p>	
i)	<p><b>Stellenbesetzung</b></p> <p>Als Qualifikation für die Besetzung jeder Stelle "Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in" ist mindestens ein erfolgreicher Abschluss eines Studiums (Diplom, "Bachelor-of-Arts") mit dem inhaltlichen Gegenstand "Soziale Arbeit" oder einer vergleichbaren Fachrichtung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Absolvierung des vorgeschriebenen Mindestpraxisanteils nachzuweisen, der zur staatlichen Anerkennung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung berechtigt oder nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz diesen gleichgestellt ist. Eine Stellenbesetzung mit vergleichbar passenden Qualifikationen ist als Ausnahmeregelung mit vorheriger Zustimmung des Kreises möglich. Jede 1,0 Vollzeitstelle einer Fachkraft kann auch in Teilzeit durch zwei entsprechende Fachkräfte mit jeweils 0,5 Vollzeitstelle besetzt werden. Eine Teilung der Besetzung von 0,5 Vollzeitstelle ist nicht möglich. Honorarkräfte werden nicht gefördert.</p>	
j)	<p><b>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P KrCoe)</b></p> <p>s. Richtlinie und Antragsunterlagen</p>	

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

k)	<p><b>Besondere Bestimmungen zur Landesförderung</b></p> <p>(1) Bei der Verwendung der Fördermittel des Landes sind die jeweiligen Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur "Bekämpfung der Suchtgefahren" zu beachten, die durch Gesetze oder Bescheide der Bezirksregierung oder des Landesrechnungshofs insbesondere nach dem Haushaltsrecht des Landes wirksam oder durch die Landesrahmenvereinbarung "zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Präventions- und Hilfemaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich im Rahmen der Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen" vorgegeben sind.</p> <p>(2) Nach den Regelungen im Haushaltsgesetz und den Bestimmungen im Haushaltsplan des Landes sind die Fördermittel des Landes zur Bekämpfung der Suchtgefahren für die Erfüllung der folgenden Aufgaben einzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie deren Angehörige,</li> <li>- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,</li> <li>- Niedrigschwellige psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,</li> <li>- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.</li> </ul> <p>Dazu müssen die Sucht- und Drogenberatungsstellen, die Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen und die Fachstelle für Suchtprävention entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.</p> <p>(3) Nach Bescheid der Bezirksregierung Münster sind bei der Verwendung der Fördermittel des Landes zudem insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Landesrechnungshof NRW ist nach Bescheid der Bezirksregierung Münster dazu berechtigt, beim Träger nicht nur die bestimmungsgemäße, sondern auch die wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Fördermittel des Landes (fachbezogene Pauschale) zu prüfen.</p> <p>(4) Nach der Landesrahmenvereinbarung zur Kommunalisierung der Landesförderung und den Bestimmungen im Haushaltsplan des Landes haben sich die Sucht- und Drogenberatungsstelle, die Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen und die Fachstelle für Suchtprävention im Grundsatz nach den Zielen, Aufgaben, fachlichen Anforderungen und Mindeststandards sowie den Grundsätzen zum Qualitätsmanagement und Berichtswesen gemäß §§ 7 – 10 der Rahmenvereinbarung zu richten.</p>	
----	--	--

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

**Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix**

l)	<p>Besondere Bestimmungen zur Finanzierung der geförderten Aufgabenwahrnehmung, zum Verwendungsnachweis und zur Erstattung der Zuwendungen von Kreis- und Landesmitteln</p> <p>(1) Alle Ausgaben des Zuwendungsnehmers, die abweichend vom zugrunde liegenden Finanzierungsplan pro Jahr nicht durch Fördermittel des Kreises, Fördermittel des Landes und sonstige Drittmittel bzw. Einnahmen des Zuwendungsnehmers im Rahmen der geförderten Aufgabenwahrnehmung gedeckt werden können oder das veranschlagte jährliche Gesamtergebnis (Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Kosten pro Jahr) im Finanzierungsplan überschreiten, sind vom Zuwendungsnehmer zur Wahrnehmung der Aufgaben der geförderten Stellen durch Eigenmittel zu tragen.</p> <p>(2) Die Zuwendung der Fördermittel des Landes erfolgt nur insoweit und unter der Bedingung, dass die fachbezogene Landespauschale für die Durchführung entsprechender Aufgaben an den festgelegten Terminen im jeweiligen Jahr in der Höhe ungekürzt nach Bereitstellung durch das zuständige Landesministerium bzw. die Bezirksregierung zur Verfügung steht. Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes bereitgestellte Mittel der fachbezogenen Pauschale werden vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers ausgezahlt und zugewendet. Ausfallende Landesmittel werden nicht durch Mittel des Kreises ersetzt.</p> <p>(3) Ermäßigen sich pro Jahr die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Zuwendungen:</p> <p>a) bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,</p> <p>b) bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.</p> <p>(4) Der Verwendungsnachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel des Kreises und des Landes ist pro Jahr vom Zuwendungsnehmer nach Ende eines Jahres spätestens zum 15.03. des Folgejahres dem Kreis unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bestimmungen des Kreises und des Landes zur geförderten Aufgabenwahrnehmung, zur Dokumentation, zum Berichtswesen und Qualitätsmanagement und zum Nachweis der Verwendung vorzulegen.</p> <p>(5) Der Zuwendungsnehmer hat nach Ende eines Jahres nicht verbrauchte, nicht nachgewiesene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungsmittel bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert an die Kreiskasse zurückzuzahlen.</p> <p>(6) Bei einer nicht ganzjährigen und vollumfänglichen Besetzung der geförderten Stellen mindern sich die Zuwendungen an Fördermitteln anteilig. Bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung (Entgelt) oder bei Entgelterstattungsanspruch nach dem Mutterschutzgesetz und dem Aufwendungsausgleichsgesetz mindern sich die Zuwendungen an Fördermitteln im entsprechenden Jahr anteilig für jeden vollen Kalendermonat der fehlenden Vergütungsverpflichtung (bzgl. monatliches Entgelt) oder des Erstattungsanspruchs nach dem Mutterschutz- und dem Aufwendungsausgleichsgesetz. Zur Erstattung sind die Minderungen der Zuwendungen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert an die Kreiskasse zurückzuzahlen.</p>	
----	--	--

Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vordrucke verwendet und keine Veränderungen an diesen Vordrucken vorgenommen wurden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des/der antragstellenden Trägers in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name des/der Unterzeichnenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift